



41SN-521ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parliament

1010 W I E N

**STUBENRING 12
A-1010 WIEN**

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien am 21. März 1984

Wien, am

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 340/84/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschafts- gesetz 1976 geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

(Dr. Rief)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 W I E NSTUBENRING 12
A-1010 WIENTELEFON (0222) 52 15 11
DURCHWAHL 283

Wien, am 20. März 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 340/84/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Zl.13.101/01-I 3/84

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landwirtschafts-
gesetz 1976 geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1984, Zl. 13.101/01-I 3/84, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 gehört zum Bündel der sogenannten Wirtschaftsgesetze, deren Geltungsdauer mit 30. Juni 1984 befristet ist. Analog den übrigen zur Begutachtung ausgesandten Wirtschaftsgesetzen enthält auch der Entwurf der vorliegenden Novelle lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre. Die Bundeswirtschaftskammer hat bereits anlässlich früherer Verlängerungen der Wirtschaftsgesetze darauf hingewiesen, daß eine zweijährige Verlängerungsdauer als zur kurz anzusehen ist. Die Bundeswirtschaftskammer vertritt die Auffassung, daß das Gesamtbündel der sogenannten Wirtschaftsgesetze für einen wesentlich längeren Zeitraum als zwei Jahre verlängert werden soll. Es wird daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer der gesamten Wirtschaftsgesetze um mindestens fünf Jahre zu verlängern.

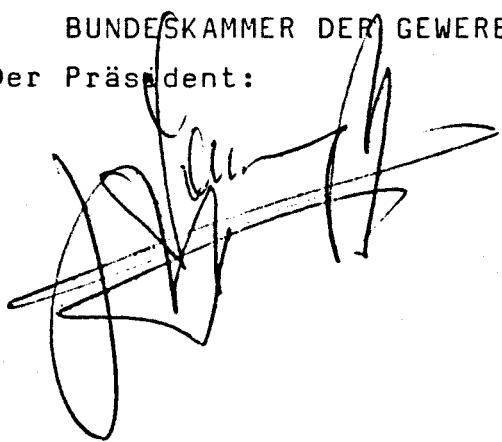
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

Dem Wunsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

